

Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen

vom 17. Dezember 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. März 2010¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Zollgesetz vom 18. März 2005²

Art. 16 Abs. 2

² Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt oder bei der Ankunft aus dem Ausland in einem inländischen Zollfreiladen erwirbt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind.

Art. 17 Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 2

Zollfreiläden im Flugverkehr; Lagerung von Vorräten
für Bordbuffetdienste

^{1bis} In Zollfreiläden können ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende zollfreie Waren einkaufen. Der Bundesrat bezeichnet die Waren.

² Die Zollverwaltung kann den Luftverkehrs- und anderen Unternehmen bewilligen, auf den Zollflugplätzen oder in deren Nähe unverzollte Vorräte für ihre Bordbuffetdienste anzulegen sowie aus solchen Vorräten Speisen und Getränke zur Mitnahme auf Flügen ins Ausland zuzubereiten.

Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Diese Verpflichtung gilt auch für Reisende, die bei der Ankunft aus dem Ausland Waren in einem inländischen Zollfreiladen erwerben.

¹ BBl 2010 2169

² SR 631.0

Art. 61 Abs. 1 und 3

¹ Waren des zollrechtlich freien Verkehrs, die ins Zollaussland oder in einen inländischen Zollfreiladen verbracht werden sollen, sind zum Ausfuhrverfahren anzumelden.

³ Das Ausfuhrverfahren gilt als abgeschlossen, wenn die Waren ordnungsgemäss ins Zollaussland oder in ein Zollfreilager oder in einen inländischen Zollfreiladen verbracht oder ins Transitverfahren übergeführt worden sind.

2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009³

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 11

² Von der Steuer sind befreit:

11. die Lieferung von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} des ZG⁴ an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

Art. 52 Abs. 1

¹ Der Steuer unterliegen:

- a. die Einfuhr von Gegenständen einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte;
- b. das Überführen von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} des ZG⁵ in den zollrechtlich freien Verkehr durch Reisende, die im Flugverkehr aus dem Ausland ankommen.

3. Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969⁶

Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a

¹ Die Steuer auf im Inland hergestellten und auf eingeführten Tabakfabrikaten wird dem Steuerpflichtigen zurückerstattet:

- a. für Tabakfabrikate, die unter Zollüberwachung über die von der Zollverwaltung bestimmten Zollstellen ins Zollaussland ausgeführt oder in einen inländischen Zollfreiladen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG⁷ verbracht werden;

³ SR 641.20

⁴ SR 631.0

⁵ SR 631.0

⁶ SR 641.31

⁷ SR 631.0

4. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932⁸

Art. 36 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Als Ausfuhr gilt auch das Verbringen in einen inländischen Zollfreiladen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁹.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. Dezember 2010

Der Präsident: Jean-René Germanier
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. Dezember 2010

Der Präsident: Hansheiri Inderkum
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2010¹⁰

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2011

⁸ SR **680**

⁹ SR **631.0**

¹⁰ BBl **2010** 8993

